

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1999/12/15 B1701/98

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1999

#### Index

L3 Finanzrecht L3703 Lustbarkeitsabgabe, Vergnügungssteuer

#### Norm

StGG Art5

LustbarkeitsabgabeV der Gd Klam vom 22.03.84 Artl Z1

Oö LustbarkeitsabgabeG 1979 §2, §3

#### Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Gesetzesanwendung im materiell-rechtlichen Bereich bei Vorschreibung von Lustbarkeitsabgabe für Konzerte und Kabarettveranstaltungen eines Kulturvereins; kein Aufgreifen dieses Umstandes durch die Aufsichtsbehörde

#### Rechtssatz

Es stellt sich nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe für die vom beschwerdeführenden Verein veranstalteten Kabarettvorstellungen und Konzerte auf der Grundlage des explizit bloß "Tanzveranstaltungen" und "Theateraufführungen" nennenden Artl Z1 der LustbarkeitsabgabeV der Gemeinde Klam als eine im Sinne der ständigen Judikatur des Gerichtshofes denkunmögliche Gesetzesanwendung (im materiellrechtlichen Bereich) dar. Von einer lediglich demonstrativen Aufzählung jener Veranstaltungen, bei denen die Lustbarkeitsabgabe in Form einer Kartenabgabe einzuheben ist, kann schon vom Wortlaut der betreffenden Bestimmung her keine Rede sein, da dieser keinerlei Anhaltspunkt für eine solche Interpretation bietet.

#### **Entscheidungstexte**

B 1701/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.12.1999 B 1701/98

### **Schlagworte**

Vergnügungssteuer, Gemeinderecht, Aufsichtsrecht

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1999:B1701.1998

#### **Dokumentnummer**

JFR\_10008785\_98B01701\_2\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$